

Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften

Gültig ab 1. Januar 2026

Allgemein

Mit dem Stromversorgungsgesetz treten ab 1.1.2026 neue Regelungen bezüglich Vergütung für eingespeiste elektrische Energie in Kraft. Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten.

Im Grundsatz gilt die Vergütungshöhe neu nach dem Referenzmarktpreis (vierteljährlich gemittelten Marktpreis). Dieser wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und veröffentlicht. Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kWp.

Die Basis für die Vergütungen bilden das revidierte Energiegesetz EnG Artikel 15, die Energieverordnung EnV Artikel 12 sowie die Energieförderverordnung EnFV Artikel 15.

Das EVU Münsterlingen erhöht die gesetzliche Minimalvergütung für alle Anlagen bis einschliesslich 150 kWp auf 6.2 Rp./kWh und unterscheidet nicht, ob es sich um eine Anlage mit oder ohne Eigenverbrauch handelt.

Referenzmarktpreis

Link zum Referenzmarktpreis:

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

→ Dokumente → Marktpreis → Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15EnFV

Minimale Vergütungen (gem. EVU Münsterlingen)

Einspeiseleistung DC Anlagenleistung	Minimalvergütung Rp. / kWh	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung Herkunftsnachweis Rp. / kWh
Anlagen ≤ 150 kWp (mit oder ohne Eigenverbrauch)	6.20	Marktpreis vierteljährlich	3.00 ⁽¹⁾ (für Anlagen ≤ 30 kVA)
Anlagen > 150 kWp	0.00	Marktpreis vierteljährlich	0.00

¹ Anlagen kleiner 2 kVA Leistung sind nach HKSV (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal. Nach Unterzeichnung des Abnahmevertrages (Thurgauer Naturstromvertrag) und nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) wird der ökologische Mehrwert vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird.